

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 2 / 2015

Übertragung Guthaben P-Konto

Gepfändertes Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto, das erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats an den Gläubiger geleistet werden darf, kann, soweit der Schuldner hierüber in diesem Kalendermonat nicht verfügt und dabei seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft, in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden und erhöht dort den Pfändungsfreibetrag.

(BGH, Urteil v. 04.12.2014 – IX ZR 115/14)

Der nicht „verladefromme“ Hengst

Der Käufer eines Hengstes sollte diesen mit einem Transporter beim Verkäufer abholen. Bis dahin sollte das Pferd „verladefromm“ sein. Da der Hengst jedoch kein Verladetraining absolvierte, tat man sich schwer, den Hengst in den Transporter zu verfrachten. Als es nach einer Stunde fast geschafft war, die hintere Stange des Anhängers umgelegt wurde, wollte das Pferd rückwärts entweichen. Hierbei geriet es mit dem Rücken unter die eingelegte Stange und es entwickelte sich ein Querschnittssyndrom. Wenige Tage später musste das Tier eingeschläfert werden. Nun wollte der Käufer den Kaufpreis zurück.

Recht bekam er über drei Instanzen nur mit der Hälfte des Kaufpreises, da nach Auffassung der Gerichte beide Parteien den Tod des Pferdes gleichermaßen zu vertreten hatten.

(BGH, Beschluss v. 11.11.2014 – XIII ZR 37/14)

Genossenschaftsmitgliedschaftskündigung in der Mieterinsolvenz

Der Genosse als Wohnungsnutzer wurde mit der Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens einem Mieter gleichgestellt. Jedoch gilt diese Rechtslage nicht, auch nicht entsprechend, für Altfälle, bei denen der Auszahlungsanspruch bereits mit der Geltung des Gesetzes vom 19.07.2013 entstanden war.

(BGH, Urteil v. 18.09.2014 – IX ZR 276/13)

Nicht entschieden ist jedoch der Fall, dass die Kündigung vor diesem Termin ausgesprochen, aber erst nach diesem frühestens zum Ende des nächsten Geschäftsjahres Wirkung entfaltet.

Erhöhung der Selbstbehalte

Um die Erhöhung der SGB II Sätze umzusetzen, wurden zum 01.01.2015 die Selbstbehalte in der Düsseldorfer Tabelle (Unterhaltstabelle) erhöht.

Der notwendige Selbstbehalt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige wurde auf 1.080 Euro erhöht, wenn sie zu Kindesunterhalt für minderjährige Kinder oder volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schulausbildung befinden und beim anderen Elternteil leben, verpflichtet sind. Hinsichtlich der anderen volljährigen Kinder beträgt der Selbstbehalt 1.300 Euro. Nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige erhalten einen Selbstbehalt von 880 Euro. Gegenüber Ehegatten oder dem kinderbetreuenden anderen Elternteil

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

beträgt der Selbstbehalt 1.200 Euro.
Gegenüber Eltern beträgt der Selbstbehalt 1.800 Euro.

Kindesunterhalt im Insolvenzverfahren

Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz kann im Insolvenzverfahren die Feststellung beantragt werden, dass die Ansprüche auf Kindesunterhalt aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung herrühren, wenn diese tituliert sind. Auf Grund der Titulierung der Ansprüche verjährt der Anspruch aus dieser Rechtsgrundlage erst in 30 Jahren. Dem kann nur damit begegnet werden, dass eine Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten bestand.
(OLG Koblenz, Beschluss v. 30.07.2014 – 13 UF271/14)

Nachbarschützende Wirkung von Baugrenzen

Werden in Bebauungsplänen Baulinien und Baugrenzen festgesetzt, so vermittelt dies im Regelfall keinen nachbarlichen Drittschutz. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gemeinde als Planungsträgerin der Festsetzung ausnahmsweise diese Funktion geben will. Wenn also der Plangeber faktisch einzuhaltende Grenzabstände festsetzt, verfolgt er denselben Zweck wie die in den Landesbauordnungen vorgesehenen Abstandsflächenregelungen.
(VGH München, Beschluss v. 29.08.2014 – 15 CS 14.615)

Eltern heben Geld vom Sparbuch des Kindes ab

Die von den Eltern ausgeübte Vermögenssorge ist eine fremdnützige Verwaltung. Daher sind Eltern nicht berechtigt, für die ihnen gegenüber dem

Kind obliegenden Aufgaben Geld vom Sparbuch des Kindes abzuheben und für die Aufgabe zu verwenden (z.B. Unterhaltszahlungen, Möbel für das Kinderzimmer oder Urlaubsreise der Familie). Tun sie es doch, handeln sie pflichtwidrig und machen sich gegenüber dem Kind schadenersatzpflichtig. Nur wenn die Eltern entsprechend Ersatz vom Kind verlangen könnten, käme eine solche Handlungsweise in Betracht und natürlich eine Abhebung für das Kind.
(OLG Bremen, Beschluss v. 03.12.2014 – 4 UF 112/14)

Fahrzeugführereigenschaft eines Fahrlehrers bei Ausbildungsfahrt

Der Fahrlehrer, der einen Fahrschüler bei einer Ausbildungsfahrt als Beifahrer begleitet, ist nicht als Führer des Fahrzeuges i.S.d. § 23 Ia S. 1 StVO anzusehen, wenn der fortgeschrittene Ausbildungsstand des Fahrschülers zu einem Eingreifen in der konkreten Situation keinen Anlass gibt.
(BGH, Beschluss v. 23.09.2014 – 4 StR 92/14)

Witz des Monats

Ein Mann kommt in eine Bar und sagt:
Alle Anwälte sind Arschlöcher.

Darauf ein anderer Gast: *Beleidigen Sie mich nicht.*

Darauf der Erste: *Sie sind wohl Anwalt?*
Darauf der Zweite: *Nein, ich bin ein Arschloch.*

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:
Rechtsanwalt Purschwitz